

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.03.2024 bis 28.02.2025

Name der Organisation: Otto

Anschrift: Werner-Otto-Straße 1-7, 22179 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	17
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	19
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	24
B5. Kommunikation der Ergebnisse	27
B6. Änderungen der Risikodisposition	28
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	29
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	29
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	31
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	32
D. Beschwerdeverfahren	35
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	35
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	40
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	43
E. Überprüfung des Risikomanagements	44

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

- Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements sind festgelegt
- Zentraler Bereich ‚Risikomanagement‘ regelt Prozesse und Überwachung
- Verankerung in Konzernrichtlinie “Risikomanagementsystem (RMS) und Internes Kontrollsystem (IKS)”; diese regelt Aufgaben und Verantwortlichkeiten
- Ziel der Richtlinie ist eine systematische und frühzeitige Identifizierung, Bewertung, Steuerung und Kontrolle bestandsgefährdender sowie weiterer wesentlicher Risiken
- Entsprechende spezifische Rollen bzw. Funktionen sind in der Richtlinie definiert und im Berichtszeitraum festgelegt worden:
- Geschäftsführung: trägt die Gesamtverantwortung für die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des RMS / IKS. Mit der jährlichen Vollständigkeitserklärung versichern die Geschäftsführer*innen der Otto (GmbH & Co. KGaA), dass die Risikomeldung gemäß der vorliegenden Konzernrichtlinie nach bestem Wissen und Gewissen geprüft wurde, den gesetzlichen Anforderungen entspricht und vollständig ist. Aufgabe ist es, eine umfassende Geschäftsstrategie zu definieren und umzusetzen sowie die Konsistenz zu Risikostrategie zu gewährleisten. Die Geschäftsführer*innen stellen außerdem sicher, dass klar definierte Risikomanagementfunktionen und operative Prozesse vorhanden sind. Im Kontext des LkSG ist die Geschäftsführung darüber hinaus zur Benennung des Human Rights Officers verpflichtet und hat sich mindestens einmal jährlich über dessen Arbeit zu informieren.
- Human Rights Officer (Menschenrechtsbeauftragte*r): Verantwortliche Person der Otto (GmbH & Co. KGaA) für die Überwachung des Risikomanagements nach LkSG; überprüft Risikoanalyse, Angemessenheit der Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen, Funktionalität des Beschwerdeverfahren sowie die Vollständigkeit und Dokumentation inkl. jährlicher Berichterstattung. Diese deskriptive, interne Rolle kann mit der des/der Risikoverantwortlichen kombiniert werden und in der Benennung abweichen.
- Aktuell wird die Aufteilung in den Prozessen, Rollen-Definitionen und Richtlinien zwischen Risiko- und Corporate Responsibility-Management überarbeitet

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

- Für die Überwachung des Risikomanagements ist der/die Human Rights Officer verantwortlich; dieser informiert die Geschäftsleitung regelmäßig über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten
- Dies findet im Rahmen eines monatlichen Routineaustausches zwischen dem Human Rights Officer und der Geschäftsleitung statt
- Darüber hinaus findet eine interne Berichterstattung im Compliance Committee auf Konzernebene statt; setzt sich aus Vertreter*innen relevanter Risikofunktionen der Otto Group zusammen und wird durch den Konzern-Vorstand Finanzen, Controlling und Personal geleitet
- Compliance Committee hat vor allem die Aufgabe, bei der Entscheidung von gruppenweit relevanten Compliance Maßnahmen sowie bei Einzelfällen mit Compliance-Bezug zu beraten und zu unterstützen
- Ergebnisse der Risikoanalyse werden zusätzlich im Rahmen des Standardprozesses des zentralen Risikomanagements jährlich an den Konzernvorstand, sowie den Aufsichtsrat der Otto Group berichtet.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.otto.de/unternehmen/de/verantwortung-otto/grundsatzerkla%3%A4rung-zu-menschenrechten>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde unternehmensintern bereits im vergangenen Geschäftsjahr über einen Intranet-Artikel an Beschäftigte inkl. Betriebsrat kommuniziert. Die Öffentlichkeit sowie unmittelbare Zulieferer können über die Unternehmenswebsite auf die Grundsatzklärung in deutscher und englischer Sprache zugreifen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Im Vergleich zum Vorjahr gab es keine ausschlaggebenden Erkenntnisse oder prozessualen Änderungen, die eine inhaltliche Aktualisierung nach sich ziehen.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die inhaltliche Verantwortung der Menschenrechtsstrategie liegt für die Otto (GmbH und Co. KGaA) im Bereich Sustainability, da die Menschenrechtsstrategie als Teil der Nachhaltigkeitsstrategie der Otto (GmbH & Co. KGaA) anzusehen ist. Die Abteilung wirkt besonders aus den beiden Handlungsfeldern Lieferkette und Compliance & Policies heraus in die weiteren beteiligten Fachbereiche.

Im Bereich Personal/HR erfolgt die Verankerung der Strategie vor allem über den Code of Ethics, die Richtlinie Sicherheit sowie durch die Einbindung in Beschwerdeverfahren über die AGG-Kommission.

Die Abteilung Investigation & Prevention dient unternehmensintern vor allem als Ansprechpartner in Bezug auf Beschwerdeverfahren und Hinweise im eigenen Geschäftsbereich. Das Compliance Committee ist vor allem in der internen Berichtslinie zur Umsetzung der Menschenrechtsstrategie involviert und überwacht auch den Prozess der Risikoanalyse.

Im Einkauf sind die Inhalte der Menschenrechtsstrategie v.a. über die Nachhaltigkeitsrichtlinie für den Einkauf von Handelswaren verankert – diese sowie alle weiteren Richtlinien werden in enger Abstimmung mit der Abteilung Recht und Vertrag erarbeitet. Unsere Zulieferer für Handelsware werden zur Bestätigung der Business Partner Declaration verpflichtet, über die alle relevanten Inhalte der Strategie abgedeckt sind; in der Zusammenarbeit mit Zulieferern für Nicht-Handelsware kommt ein eigener Code of Conduct zum Einsatz.

Der Bereich Unternehmenskommunikation wurde zur Veröffentlichung der Grundsatzerklärung, der Verfahrensordnung für das Beschwerdesystem sowie zur Veröffentlichung der LkSG-Berichterstattung involviert.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

In der Zusammenarbeit mit unseren Zulieferern für Handelsware gelten klare Mindestanforderungen, die durch den Einkauf an unsere Geschäftspartner kommuniziert und

nachgehalten werden; es gibt definierte Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen. Der Einkauf sowie weitere relevante Personengruppen werden in geeigneten Formaten vom Bereich Sustainability zu Mindestanforderungen und deren Umsetzung geschult. Die Zusammenarbeit mit Lieferanten für Nicht-Handelsware basiert auf einem Code of Conduct, der unsere Anforderungen in Bezug auf Menschenrechte verdeutlicht. Hinweise und Beschwerden aus dem eigenen Geschäftsbereich sowie aus der Lieferkette werden im Zusammenspiel zwischen der Personalabteilung (AGG-Kommission) sowie den Abteilungen Investigation & Prevention und Sustainability bearbeitet und dokumentiert.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

- Abteilung Sustainability: Sustainability Manager als Expert*innen für Lieferkettenthemen sowie Compliance & Policies
- Bereich Personal/HR: Expert*innen aus der HR-Beratung, Mitglieder der AGG-Kommission
- Abteilung Investigation & Prevention: Fachexpert*innen für Investigation und (Betrugs-)prävention sowie Beschwerden im eigenen Geschäftsbereich
- Bereich Einkauf/Zulieferermanagement: Expertise für die Zusammenarbeit mit Lieferanten in den Märkten
- Bereich Unternehmenskommunikation: Expertise für kommunikative Themen sowie Berichterstattung

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die jährliche Risikoanalyse für den Berichtszeitraum wurde Anfang 2025 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Der Risikoanalyse vorgelagert ist eine konzernweite Wesentlichkeitsanalyse, welche die Auswirkungen des unternehmerischen Handelns auf Mensch und Umwelt in Bezug auf das Geschäftsmodell der Otto (GmbH & Co. KGaA) sowie alle Stufen der Wertschöpfungskette untersucht. Im Rahmen dieser Wesentlichkeitsanalyse werden unter anderem die Risiken entsprechend der zu erwartenden Schwere einer möglichen Verletzung gewichtet. Hierbei fließen die Angemessenheitskriterien – der Grad der möglichen Verletzung, die Anzahl der betroffenen Personen und die Unumkehrbarkeit der Auswirkungen – in die Bewertung ein.

Aus der Wesentlichkeitsanalyse ergeben sich die Abschnitte der Wertschöpfungskette, die als besonders risikobehaftet eingestuft werden. Diese Abschnitte werden in einer jährlichen Risikoanalyse näher betrachtet, um geeignete risikomindernde Maßnahmen abzuleiten. Außerdem wird die in der Wesentlichkeitsanalyse ermittelte Schwere möglicher Verletzungen berücksichtigt, um die Risiken zu gewichten und zu priorisieren.

Auf diese Erkenntnisse aufbauend erfolgt die jährliche Risikoanalyse der Otto (GmbH & Co. KGaA) mit dem Ziel, die Risiken für unmittelbare und mittelbare Zulieferer systematisch zu bewerten. Diese Analyse stützt sich auf zwei Hauptindikatoren: Risikoexposition und Einflussvermögen.

Zunächst wird die Risikoexposition der Zulieferer für die im LkSG genannten Risiken ermittelt, wobei die Risikoexposition die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Risiken widerspiegelt. Dabei wird die Risikoexposition des unmittelbaren Zulieferers auf Basis der Risikoexpositionen aller ihm zugehörigen mittelbaren Zulieferer berechnet. Für jeden mittelbaren Zulieferer wird die Risikoexposition individuell ermittelt, indem länderspezifische Daten sowie spezifische Daten zum jeweiligen Zulieferer berücksichtigt werden. Auf Länderebene wird das Risiko auf Grundlage etablierter Datenquellen ermittelt, wobei in ausgewählten Themen eine Verfeinerung durch produkt- bzw. sektorspezifischen Informationen erfolgt. Die zuliefererspezifischen Daten stammen aus den Sozialaudits, die wichtige Einblicke in die tatsächlichen Arbeitsbedingungen in

den Betriebsstätten der Zulieferer bieten.

Die Einzelrisiken der mittelbaren Zulieferer werden anschließend aggregiert, um die kumulierte Risikoexposition des unmittelbaren Zulieferers über alle relevanten Risikothemen zu bestimmen. Diese Aggregation erfolgt mithilfe der Methode des gewichteten Mittelwerts, wobei die Schwere der Risiken aus der Wesentlichkeitsanalyse die Basis für die Gewichtung der Einzelrisiken bildet.

Das Einflussvermögen wird für den unmittelbaren Zulieferer bestimmt und berücksichtigt wirtschaftliche Faktoren wie Umsatz und strategische Bedeutung. Auf Grundlage der ermittelten Risikoexposition und des vorhandenen Einflussvermögens werden die Zulieferer für risikomindernde Maßnahmen priorisiert (für Details siehe unten).

Die Risikoanalyse wird in Form eines IT-Tools technisch umgesetzt, um eine akkurate und systematische Analyse der Daten und Bewertung der Risikoindikatoren sicherzustellen. Ergänzend findet eine qualitative Evaluation der Ergebnisse durch Fachexpert*innen in Workshops statt. In diesen Workshops werden die analysierten Daten diskutiert, um tiefere Einblicke zu gewinnen und die Ergebnisse zu validieren. Diese Kombination aus technischer Analyse und fachlicher Expertise gewährleistet eine fundierte und umfassende Bewertung der Risiken, um gezielte Maßnahmen zur Risikominderung zu entwickeln.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund wesentlicher Veränderung der Risikolage etwa durch neue Produkte/Projekte/Erschließung neuer Märkte
- Ja, aufgrund weiterer Anlässe: Proteste in Bangladesch

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

- Aufnahme neuer Beschaffungsländer
- Proteste in Bangladesch

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Aufnahme neuer Beschaffungsländer:

Vor der Aufnahme eines neuen Beschaffungslandes durch die Otto (GmbH & Co. KGaA) wird eine menschenrechtliche Risikoanalyse durchgeführt, um zu erfassen, ob und welche erhöhten menschenrechtlichen Risiken im betreffenden Beschaffungsland existieren. Auf Grundlage der Ergebnisse der Risikoanalyse wird entschieden, welche Art von Präventionsmaßnahmen erforderlich sind, um eine verantwortungsvolle Beschaffung sicherzustellen. Nach der Aufnahme eines neuen Beschaffungslandes und der initialen Prüfung der menschenrechtlichen Risiken, wird das Beschaffungsland in die jährliche Risikoanalyse aufgenommen, sodass eine wiederkehrende Evaluation der identifizierten Risiken stattfinden kann.

Proteste in Bangladesch:

Aufgrund der landesweiten Proteste in Bangladesch und der darauffolgenden politischen Krise im Sommer 2024 führte die Otto (GmbH & Co. KGaA) eine anlassbezogene Risikoanalyse durch. Ziel dieser Analyse war es, die Auswirkungen dieser Ereignisse auf die Zulieferer der Otto (GmbH & Co. KGaA) zu bewerten.

Im Rahmen der Analyse wurden verschiedene Risiken identifiziert. Die anhaltenden Proteste und gewaltsamen Auseinandersetzungen führten zu sehr hohen Risiken für die Vereinigungsfreiheit sowie die (Arbeits-)Sicherheit der Beschäftigten in den Zuliefererbetrieben. Diese Risiken traten jedoch außerhalb der Betriebsstätten der Zulieferer auf und lagen somit außerhalb des Einflussbereichs sowohl der Zulieferer als auch der Otto (GmbH & Co. KGaA).

Zusätzlich wurde aufgrund der Ausgangssperre ein hohes Risiko in Bezug auf die Entlohnung der Beschäftigten festgestellt. Die Ausgangssperre könnte dazu führen, dass Beschäftigte nicht zur Arbeit kommen oder verspätet erscheinen, was wiederum Lohnverluste nach sich ziehen kann. Da die Otto (GmbH & Co. KGaA) auf dieses Risiko einen gewissen Einfluss hat, wurde es als prioritär für geeignete Maßnahmen eingestuft.

Um das Risiko zu minimieren, hat die Otto (GmbH & Co. KGaA) im Sommer 2024 zusätzliche Fabrikbesuche organisiert. Diese Besuche hatten das Ziel, die Arbeitsbedingungen in den Betriebsstätten der Zulieferer sowie mögliche Auswirkungen der Proteste zu überprüfen. Darüber hinaus wurden die Lohnzahlungen für Juli und August 2024 gesondert kontrolliert, um Unregelmäßigkeiten bei den Zahlungen durch die Zulieferer auszuschließen.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Es sind im Berichtszeitraum keine Hinweise/Beschwerden zu potenziellen menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichtverletzungen eingegangen, die eine anlassbezogene Risikoanalyse erforderlich werden ließen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Auf Grundlage der Wesentlichkeitsanalyse erfolgt zunächst eine Priorisierung der Abschnitte der Wertschöpfungskette in Bezug auf die ermittelten Risiken. Die Analyse ergibt, dass der eigene Geschäftsbereich geringere Risiken aufweist als die Lieferkette für Handelswaren. Dies liegt daran, dass unsere eigenen Standorte überwiegend in europäischen Ländern angesiedelt sind, in denen allgemein geringe Risiken bestehen. Im Gegensatz dazu weist die Lieferkette für Handelswaren höhere Risiken auf, insbesondere aufgrund der Beschaffungsstrukturen mit einer hohen Anzahl an Produktionsstätten in risikobehafteten Ländern. Daher liegt der Schwerpunkt der Risikoanalyse auf der Lieferkette für Handelswaren, um die relevanten Risiken bei Zulieferern zu identifizieren und gezielte risikomindernde Maßnahmen abzuleiten.

Im Rahmen der Risikoanalyse erfolgt eine Priorisierung der Zulieferer für risikomindernde Maßnahmen. Auf Grundlage der kumulierten Risikoexposition und des Einflussvermögens werden die unmittelbaren Zulieferer in eine vierstufige Risikomatrix eingeordnet (für Details siehe oben). Unmittelbare Zulieferer werden für risikomindernde Maßnahmen priorisiert, wenn sie entweder eine Risikoexposition der höchsten Kategorie oder eine Risikoexposition der zweithöchsten Kategorie in Kombination mit mindestens hohem Einflussvermögen aufweisen.

Mittelbare Zulieferer, die zu einem unmittelbaren Zulieferer gehören, der in der Risikomatrix als priorisiert eingestuft wurde, werden ebenfalls für risikomindernde Maßnahmen priorisiert. Die Priorisierung erfolgt jedoch nur, wenn die mittelbaren Zulieferer eine hohe Risikoexposition für das jeweilige Risikothema aufweisen.

Abschließend bewerten wir unseren Verursachungsbeitrag, um unsere Maßnahmen dort prioritär weiterzuentwickeln, wo wir den größten Hebel auf eine tatsächliche Veränderung haben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Unsere eigenen Standorte, und damit unser eigener Geschäftsbereich, befinden sich vor allem in EU-Mitgliedstaaten, insb. in Deutschland.

Zudem sind dies nahezu ausschließlich Büro-Standorte, an denen keine stark risikobehafteten Prozesse und Produktionen durchgeführt werden.

Uns ist bewusst, dass einzelne Verstöße und damit Risiken nicht auszuschließen sind. Um unsere Bestrebungen aber bestmöglich auf die Minimierung der wesentlichen Risiken konzentrieren zu können, haben wir zunächst unsere Lieferkette priorisiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

- Schulungen neuer Mitarbeiter*innen im Onboarding zu u.a. Arbeitssicherheit und Brandschutz, sowie Vorstellung der AGG-Kommission
- Regelmäßige Pflichtschulungen für bestehende Mitarbeiter*innen zu u.a. Arbeitssicherheit und Brandschutz
- Webbasierte Lernplattform „Masterplan“ zur Vermittlung weiterführender Inhalte

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

- Schulungen zur Vorbeugung angemessen und wirksam, da sie allen Mitarbeitenden zugänglich gemacht werden
- Geringer Zeitaufwand durch webbasierte Durchführung
- Hohe Praxisnähe und Relevanz durch Beispiele aus dem Unternehmensalltag

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Risiko von Arbeitsunfällen und berufsbedingten Krankheiten aufgrund unzureichender Sicherheitsmaßnahmen und Schulungen der Beschäftigten; umfasst auch das Risiko unangemessener Arbeitszeiten, die Gesundheitsrisiken hervorrufen können

Wo tritt das Risiko auf?

- Bangladesch
- China
- Indien
- Pakistan
- Türkei

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Risiko der Arbeitsausbeutung durch private oder staatliche Akteure, das unfreiwillige Arbeit unter Androhung von Strafen sowie Schuldknechtschaft umfasst

Wo tritt das Risiko auf?

- Bangladesch
- China
- Indien
- Pakistan
- Türkei

Verbot von Kinderarbeit

Um welches konkrete Risiko geht es?

Risiko der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen unter dem zulässigen Mindestalter sowie der Einsatz von jugendlichen Arbeitnehmer*innen in gefährlichen Tätigkeiten

Wo tritt das Risiko auf?

- Bangladesch
- China
- Indien
- Pakistan
- Türkei

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Risiko der Zahlung von Löhnen unter dem gesetzlichen Mindestlohn und/oder einem existenzsichernden Lohn

Wo tritt das Risiko auf?

- Bangladesch
- China
- Indien
- Pakistan
- Türkei

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Unsere Erwartungen an Produktionsbedingungen unter Achtung von Menschenrechten, Umweltschutz, inklusive denen zur Arbeitssicherheit, sind in unserer Business Partner Declaration sowie der konzernweiten Richtlinie für Nachhaltigkeit im Einkauf enthalten. Die Business Partner Declaration ist die Basis für die Zusammenarbeit mit all unseren Geschäftspartner für Handelsware/unmittelbaren Zulieferern (unter folgendem Link zu finden: <https://www.ottogroup.com/de/public/verantwortung/businesspartnerdeclaration/> (Stand: Juni 2023)). Die Business Partner Declaration beinhaltet einen Kaskadierungsprozess, sodass die Anforderungen daraus (inkl. des Code of Conduct) innerhalb der Lieferkette von unseren direkten Geschäftspartnern an deren eigene Geschäftspartner weitergegeben werden.

Die Maßnahmen (wie u.a. das Verbot von Sandblasting) stellen keine komplizierte oder unzumutbare Anforderung an die Zulieferer dar und sind ein probates Mittel, Gesundheitsschädigungen zu vermeiden.

Wir haben unseren Zulieferern zudem Schulungsvideos und Informationen zu menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht und den priorisierten Risiken zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus finden bei unseren Zulieferern Schulungen durch amfori und den ACCORD zu

Arbeitssicherheit statt.

Schulungen sind zur Risikominimierung geeignet (z.B. durch die Vermittlung bestimmter relevanter Inhalte, in einer zielgruppengerechten Sprache) und als Maßnahme auch vom Zeitaufwand her zumutbar und angemessen und vermitteln wirksam das notwendige Wissen, bestimmte Themen effektiver zu handhaben (u.a. zu Brandschutzübungen, Schutzausrüstung etc.).

In von der amfori-Organisation klassifizierten Risikoländern sind Sozialaudits als Kontrollmaßnahme eine Basisanforderung an unsere Zulieferer. Durch den Accord werden Inspektionen mit Fokus auf Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren durchgeführt. Sozialaudits sind übliche, den Zulieferern bekannte und vom Zeit- und Kostenaufwand zumutbare, sowie geeignete Mittel einer Kontrollmaßnahme.

Zur Verbesserung der Arbeits- und Gebäudesicherheit sind wir Unterzeichner des International Accord und den derzeit bestehenden Country-Specific Safety Programs (CSSPs) für Bangladesch & Pakistan (Pakistan Accord & Bangladesh Agreement); in diesem Kontext findet neben Inspektionen und Trainings auch strukturell im Land Prävention für Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren statt.

Zur strukturellen Risikominimierung haben wir ebenfalls im Rahmen einer Spende an Save the Children das Child Rights Action Hub in Bangladesch (<https://childrights-business.org/impact/child-rights-action-hub-officially-launched-in-bangladesh>) unterstützt, um dazu beizutragen, systematisch das Risiko von Kinderarbeit zu reduzieren.

Auch unsere Mitgliedschaften und damit verbundenes Engagement in der amfori und dem Bündnis für Nachhaltige Textilien sehen wir als weitere Präventionsmaßnahmen, um strukturelle Risiken zu reduzieren.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

- Verbot bestimmter Produkte und Produktionsweisen (z.B. Sandblasting)
- Vorgaben zu Chemikalienmanagement
- Durchführung von Sozialaudits in Risikoländern
- Keine Anpassung von Lieferzeiten, Einkaufspreisen oder der Dauer von Vertragsbeziehungen im Berichtszeitraum

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Das Verbot bestimmter Produkte und Produktionsweisen, die gesundheitliche Risiken für Arbeiter*innen bedeuten, minimiert Gesundheitsrisiken in der Produktion. In unserer konzernweiten Richtlinie für Nachhaltigkeit im Einkauf ist u.a. das Verbot für gesundheitsschädigende Produktionsweisen wie Sandblasting geregelt.

Weitere Maßnahmen: CAHRA-Prozess (conflict-affected and high-risk areas), Vorgaben zu Chemikalienmanagement, Einführung eines aktualisierten Code of Conduct (amfori BSCI) zu relevanten menschenrechtlichen Themen, Durchführung von Sozialaudits in Risikoländern, Sperrprozess, wenn Hinweise auf Verstöße aufkommen oder Anforderungen nicht eingehalten werden - diese Maßnahmen dienen u.a. dazu, der Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren vorzubeugen und entsprechende Risiken für Rechteinhaber*innen zu minimieren.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Aufgrund der im Sommer 2024 zeitweise verhängten Ausgangssperre in Bangladesch wurde ein hohes Risiko in Bezug auf die Entlohnung der Beschäftigten festgestellt. Die Ausgangssperre könnte dazu führen, dass Beschäftigte nicht zur Arbeit kommen oder verspätet erscheinen, was wiederum Lohnverluste nach sich ziehen kann.

Wo tritt das Risiko auf?

- Bangladesch

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen
- Unterstützung des Zulieferers bei der Vorbeugung und Minimierung des Risikos
- Andere/weitere Maßnahmen: Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich).

Für die Business Partner Declaration (siehe Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern) gilt ein Kaskadierungsprinzip, sodass die Anforderungen daraus (inkl. des Code of Conduct) innerhalb der Lieferkette von unseren direkten Geschäftspartnern an deren eigene Geschäftspartner weitergegeben werden. In von der amfori-Organisation klassifizierten Risikoländern sind Sozialaudits als Kontrollmaßnahme eine Basisanforderung an Zulieferer der Otto (GmbH & Co. KGaA).

Darüber hinaus finden bei Zulieferern Schulungen durch amfori zu allen Risikothemen und durch den ACCORD zu Arbeitssicherheit statt. Zusätzlich wurden durch The Centre for Child Rights & Business Trainings im Berichtszeitraum durchgeführt.

Zudem wurden auf Grundlage der anlassbezogenen Risikoanalyse zusätzliche Präventionsmaßnahmen für mittelbare Zulieferer in Bangladesch durchgeführt (siehe auch Ausführungen zu ‚anlassbezogene Risikoanalyse‘). Hierzu gehörten zusätzliche Fabrikbesuche, um die Arbeitsbedingungen in den Betriebsstätten der Zulieferer zu kontrollieren. Außerdem wurden zusätzliche Prüfungen der Lohnzahlungen an die Beschäftigten der Zulieferer durchgeführt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Anforderungen an Produktionsbedingungen unter Achtung von Menschenrechten und Umweltschutz aus der Business Partner Declaration stellen keine komplizierte oder unzumutbare Anforderung an die Zulieferer oder deren Zulieferer dar und sind ein probates Mittel, Risiken zu minimieren. Schulungen sind zur Risikominimierung geeignet (z.B. durch die Vermittlung bestimmter relevanter Inhalte, in einer Zielgruppen-gerechten Sprache) und als Maßnahme auch vom Zeitaufwand her zumutbar und angemessen und vermitteln wirksam das notwendige Wissen, bestimmte Themen effektiver zu handhaben (u.a. zu Brandschutzübungen,

Schutzausrüstung etc.).

In von der amfori-Organisation klassifizierten Risikoländern sind Sozialaudits als Kontrollmaßnahme eine Basisanforderung an die Zulieferer der Otto (GmbH & Co. KGaA). Sozialaudits sind übliche, den Zulieferern bekannte und vom Zeit- und Kostenaufwand zumutbare, sowie geeignete Mittel einer Kontrollmaßnahme. Zur Verbesserung der Arbeits- und Gebäudesicherheit sind wir Unterzeichner des International Accord (Bangladesch & Pakistan).

Die zusätzlichen Fabrikbesuche und die Überprüfung der Lohnzahlungen bei Zulieferern in Bangladesch wurden in Reaktion auf die zu diesem Zeitpunkt stattfindenden Proteste und deren potenzielle Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen in den Zuliefererbetrieben durchgeführt. Ziel dieser Maßnahmen war es, mögliche negative Auswirkungen der Proteste auf die Arbeitsbedingungen zu identifizieren (z.B. Verspätungen/Nicht-Erscheinen von Beschäftigten aufgrund der Ausgangssperre und daraus resultierende Lohnkürzungen) und notwendige Korrekturmaßnahmen mit den Zulieferern zu vereinbaren. Die Fabrikbesuche und die Lohnprüfungen orientierten sich an den Standards von Sozialaudits, die übliche, bekannte und zumutbare Kontrollmaßnahmen darstellen (s.o.), und waren daher als angemessen zu betrachten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Im Berichtszeitraum fand eine Weiterentwicklung der Risikoanalyse statt, begleitet von Änderungen in der entsprechenden Methodik. Diese Anpassungen in der Analyse und Herangehensweise haben dazu beigetragen, dass im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum eine größere Anzahl von Risiken als prioritär eingestuft wurde.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Ja, nur im Inland

Geben Sie an: In welchen Themen wurden Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Geben Sie die Anzahl an (Optionale Angabe)

1

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Im angegebenen Fall ging es um Diskriminierung aufgrund ethnischer Herkunft. Es wurden unterschiedliche Maßnahmen ergriffen, um Abhilfe zu schaffen. Unter anderem gab es Gespräche zur Aufarbeitung mit dem betroffenen Team, Aufklärung über das AGG sowie Nachschulungen der Führungsteams in mündlicher und schriftlicher Form.

Beschreiben Sie bei Fällen, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, wo sich diese ereignet haben.

Im angegebenen Fall konnte die Verletzung beendet werden.

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen (z. B. Folgekonzepte) ergriffen wurden und welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen zur Beendigung oder weiteren Minimierung getroffen wurden.

Sowohl Führungskräfte als auch das Team wurde eng durch den Bereich Human Resources begleitet. Es haben Beratungen und Aufklärungen durch das Diversity-Team sowie interne Netzwerke (u.a. AntiRacism) stattgefunden.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen wurde regelmäßig im Rahmen der Begleitung und Betreuung durch den Bereich Human Resources/People Management überprüft.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Ja

Erläutern Sie.

Ja, die Abhilfemaßnahmen haben zur Beendigung der Verletzung geführt. Darüber hinaus sind bislang keine weiteren Beschwerden dieser Art an die intern zuständigen Stellen herangetragen worden.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine ggf. erforderliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen darstellt? Bitte beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen Ihrer Analyse.

Ja, eine entsprechende Analyse wurde durchgeführt. Diese hat ergeben, dass es sich um einen Einzelfall handelte. Insgesamt gibt es nur sehr vereinzelt Beschwerden und nur ein geringer Bruchteil davon bestätigt sich nach eingehender Untersuchung. Bei der Otto (GmbH & Co. KGaA) werden die Themen Diversity, Chancengleichheit und Antidiskriminierung sehr aktiv gelebt, bespielt und kommuniziert. Für Mitarbeitende werden diverse Aufklärungsformate, Kommunikation und Anlaufstellen dazu geboten. Darüber hinaus gibt es bei der Otto (GmbH & Co. KGaA) verschiedene Netzwerke zu den unterschiedlichen Dimensionen: Netzwerke u.a. für Frauen, ältere Mitarbeitende, Väter sowie ein AntiRacism und ein queeres Netzwerk. Jeder Mitarbeitende wird mit Einstellung schriftlich über das AGG aufgeklärt. Zudem gibt es eine umfassende Betriebsvereinbarung, in der die Umsetzung des AGG im Konzern geregelt ist.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern können über das Beschwerdeverfahren der Otto (GmbH & Co. KGaA) berichtet werden. Für weitere Details zum Beschwerdeverfahren siehe Erläuterungen im Abschnitt „Beschwerdeverfahren“.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet & priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Alle im Berichtszeitraum festgestellten Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern wurden als gewichtig eingestuft. Eine weitergehende Priorisierung der identifizierten Verletzungen ist nicht erforderlich gewesen.

Beschreiben Sie, welche Abhilfemaßnahmen ggfs. ergriffen wurden, und insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Konzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

Alle eingehenden Meldungen potenzieller menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichtverletzungen bei einem mittelbaren Zulieferer der Otto (GmbH & Co. KGaA) werden schnellstmöglich untersucht. Die Untersuchungen werden vor Ort beim betreffenden Zulieferer durch ausgebildete interne oder externe Expert*innen durchgeführt.

Sofern die Untersuchung bestätigt, dass menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichtverletzungen vorliegen, werden durch Fachexpert*innen der Otto (GmbH & Co. KGaA) in Zusammenarbeit mit dem Zulieferer und ggf. weiterer Stakeholder angemessene Abhilfemaßnahmen entwickelt, um die Verletzungen zu minimieren und zu beenden. Der Inhalt, die Anzahl und Dauer der Abhilfemaßnahmen sind von der Art und dem Ausmaß der Verletzung sowie den individuellen Umständen des Zulieferers und den betroffenen Personen abhängig.

Die Umsetzung der mit dem Zulieferer vereinbarten Abhilfemaßnahmen wird systematisch durch die Otto (GmbH & Co. KGaA) überprüft und nachverfolgt. Nach einer angemessenen Umsetzungsfrist wird die Implementierung der Abhilfemaßnahmen durch eine weitere Untersuchung vor Ort durch ausgebildete interne oder externe Expert*innen überprüft. Wurden die Abhilfemaßnahmen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt oder werden andere Pflichtverletzungen festgestellt, werden neue Abhilfemaßnahmen mit dem Zulieferer vereinbart, deren Umsetzung nach einer weiteren Frist überprüft wird.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Sonstige Verbote: Erzwungener Rücktritt/Kündigung (forced resignation)

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Sofern Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums trotz entsprechender Konzepte verhindert, beendet oder minimiert werden konnten:

Beschreiben Sie Ihre weiteren Maßnahmen.

Sofern Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums trotz entsprechender Konzepte verhindert, beendet oder minimiert werden konnten, wurde die Geschäftsbeziehung zum betreffenden Zulieferer seitens der Otto (GmbH & Co. KGaA) beendet. Die Beendigung der Geschäftsbeziehung aufgrund einer Pflichtverletzung bei einem mittelbaren Zulieferer wird als ultima ratio nur dann vorgenommen, wenn alle übrigen angemessenen Abhilfemaßnahmen ausgeschöpft oder nicht erfolgsversprechend sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Zulieferer nicht fähig oder willens ist mit der Otto (GmbH & Co. KGaA) angemessen zusammenzuarbeiten oder die Beendigung der Verletzung und ihrer Ursachen außerhalb des Einflussvermögens der Otto (GmbH & Co. KGaA) liegen.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die Otto (GmbH & Co. KGaA) hat für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren in Form eines unternehmenseigenen Beschwerdeverfahrens und der Beteiligung an zwei externen Verfahren angeboten.

Über das digitale Hinweisgeber-Portal SpeakUp können sich (ehemalige) Mitarbeitende, Zulieferer sowie deren Beschäftigte, Kund*innen und andere potenziell betroffene Personen – auf eigenen Wunsch anonym – bei begründetem Verdacht auf Compliance-Verstöße, einschließlich menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichtverletzungen der Otto (GmbH & Co. KGaA) und ihrer Lieferkette, an die zuständige Compliance-Einheit wenden. Die hinweisgebende Person kann sich hier einen digitalen Postkasten einrichten und mit der zuständigen Compliance-Einheit austauschen – und zwar so, dass der höchste Schutz für Hinweisgebende garantiert werden kann.

Zum anderen können sich potenziell betroffene Personen an einen konzernweiten externen Compliance-Ombudsmann wenden. Als Rechtsanwalt unterliegt er der Schweigepflicht und darf keine Informationen an Dritte weitergeben – er kann jedoch, mit Zustimmung der meldenden Person, innerhalb der Otto Group die entsprechenden Schritte einleiten.

Des Weiteren beteiligt sich die Otto (GmbH & Co. KGaA) an den folgenden zwei externen Beschwerdeverfahren, die insbesondere Arbeitnehmer*innen bei Zulieferern der Otto (GmbH & Co. KGaA) adressieren:

Die Beschwerdemechanismen des International Accord und seiner ‚Country-Specific Safety Programs‘ (CSSPs), aktuell in Bangladesch and Pakistan, bieten allen Arbeitnehmer*innen in Mitgliedsfabriken sowie ihren Vertreter*innen die Möglichkeit, den unabhängigen Beschwerdemechanismus zu nutzen, um Beschwerden auch anonym an den International Accord zu berichten.

Der Beschwerdemechanismus des International Accord in Pakistan ermöglicht die Einreichung von Beschwerden zu sämtlichen menschenrechtsbezogenen Themen. Im Gegensatz dazu konzentriert sich der Beschwerdemechanismus in Bangladesch speziell auf die Meldung von Gesundheits- und Sicherheitsproblemen. Beschwerden, die andere Verstöße betreffen, werden ebenfalls vom Accord erfasst, jedoch nicht direkt bearbeitet; stattdessen werden sie an die

entsprechenden Unternehmen weitergeleitet. Die Otto (GmbH & Co. KGaA) prüft alle vom Accord gemeldeten Beschwerden sorgfältig und gemäß den Prozessen ihres internen Beschwerdeverfahrens.

Der Beschwerdemechanismus der amfori („Speak for Change“) bietet allen potenziell betroffenen Personen die Möglichkeit, auch anonym, Beschwerden über Verstöße von amfori-Mitgliedern (einschließlich Fabriken, die amfori-Mitglied sind) gegen den amfori Code of Conduct (Verhaltenskodex) und den amfori Responsible Purchasing Practices in times of COVID-19 Guidelines an die amfori zu berichten. Der amfori Beschwerdemechanismus ist im Berichtszeitraum in Vietnam, der Türkei, Bangladesch, Indien und Kambodscha verfügbar gewesen.

Hinsichtlich ihrer Zulieferer erkennt die Otto (GmbH & Co. KGaA) an, dass der Zugang zu Abhilfemaßnahmen zunächst auf lokaler Ebene, also in der Fabrik, erfolgen sollte. Der unternehmenseigene sowie die externen Beschwerdemechanismen sollten als ergänzendes Instrument und nicht als Komplettlösung betrachtet werden. Für die Otto (GmbH & Co. KGaA) ist es daher ein wichtiges Anliegen, die betrieblichen Beschwerdemechanismen ihrer Zulieferer zu stärken. Aus diesem Grund beteiligt sich die Otto (GmbH & Co. KGaA) an einem Projekt des Textilbündnis in Zusammenarbeit mit CARE International zur Stärkung fabrikinterner Beschwerdemechanismen in Pakistan. Das Projekt hat zum Ziel, wirksame interne Beschwerdemechanismen in den Betriebsstätten der Zulieferer einzuführen oder bestehende Systeme zu optimieren, um eine zügige und vertrauensvolle Bearbeitung potenzieller Probleme im Dialog zwischen Management und Beschäftigten zu fördern.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://www.otto.de/unternehmen/uploads/images/Verfahrensordnung_Beschwerdeverfahren_Hinweisgeberschutz_OTTO.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens innerhalb der Otto (GmbH & Co. KGaA) ist Abteilung Investigation & Prevention der Otto (GmbH & Co. KGaA) verantwortlich, sofern sich Beschwerden auf das wirtschaftliche Handeln der Otto (GmbH & Co. KGaA) im eigenen Geschäftsbereich beziehen. Sofern sich Beschwerden auf das wirtschaftliche Handeln eines Zulieferers beziehen, ist Abteilung Sustainability der Otto (GmbH & Co. KGaA) für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens verantwortlich.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Mitarbeitenden behandeln die von ihnen erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich gegenüber anderen Personen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität der hinweisgebenden Person wird, soweit sie dies wünscht und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Etwaige gesetzliche und behördliche Offenlegungs- und Meldepflichten sind vom Grundsatz der Vertraulichkeit ausgenommen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Benachteiligungen, Einschüchterungen, Anfeindungen sowie sonstige Repressalien gegen hinweisgebende Personen oder Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, sind unzulässig und werden nicht geduldet. Hinweisgebende Personen und Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden durch die Otto (GmbH & Co. KGaA) bestmöglich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien geschützt.

Sowohl das unternehmenseigene Beschwerdeverfahren der Otto (GmbH & Co. KGaA) („SpeakUp“) als auch die beiden von der Otto (GmbH & Co. KGaA) genutzten externen Beschwerdeverfahren (Accord und amfori) bieten den Hinweisgebenden die Möglichkeit, ihre Beschwerden in anonymer Form abzugeben. Ist die Anonymität der Beschwerde nicht gegeben, wird der Vertrauensschutz durch diskrete Behandlung der Identität und der Meldung der hinweisgebenden Personen gewährleistet. Überdies wird sichergestellt, dass ein möglichst kleiner Personenkreis an der Bearbeitung von Hinweisen beteiligt ist.

Zum Schutz von Hinweisgebenden, die für Zulieferer der Otto (GmbH & Co. KGaA) tätig sind, dient die Business Partner Declaration der Otto Group. Gemäß der Business Partner Declaration müssen alle Geschäftspartner garantieren, benachteiligende Maßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen gegenüber der Person, welche potenzielle Verstöße meldet, zu unterlassen.

In Hinsicht auf das externe Beschwerdeverfahren der amfori-Organisation („Speak for Change“)

wird außerdem auf die amfori SCGM Retaliation Guidance verwiesen.

In Hinsicht auf das externe Beschwerdeverfahren des International Accord wird auf das RSC Handbook for Safety Committees (S. 25) verwiesen, in dem die Pflicht des Fabrikmanagements statuiert ist, jede Form der Bestrafung von Arbeitnehmer*innen, die Beschwerden zu gesundheits- oder sicherheitsbezogenen Problemen an die RSC/International Accord melden, zu unterlassen.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Im Berichtszeitraum sind 18 Hinweise zu menschenrechts- und umweltbezogenen Verstößen bei Zulieferern über die Beschwerdeverfahren der Otto (GmbH & Co. KGaA) zu den unten genannten Themen eingegangen.

Die Verfahrensdauer variiert in Abhängigkeit vom Inhalt und Umfang der Beschwerde und den Ergebnissen der Untersuchung. Alle eingehenden Beschwerden werden schnellstmöglich untersucht und bearbeitet. Sofern die Untersuchung bestätigt, dass menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichtverletzungen vorliegen, werden in Zusammenarbeit mit dem Zulieferer angemessene Abhilfemaßnahmen entwickelt, um die Verletzungen zu minimieren und zu beenden. Die Beendigung der Geschäftsbeziehung aufgrund einer Pflichtverletzung bei einem Zulieferer wird als ultima ratio nur dann vorgenommen, wenn alle übrigen angemessenen Abhilfemaßnahmen ausgeschöpft oder nicht erfolgsversprechend sind.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Sonstige menschenrechtliche Risiken: Erzwungener Rücktritt/Kündigung (forced resignation); Illegale Unterbeauftragung (illegal subcontracting); Entwaldung (forest destruction)

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Die steigende Anzahl eingehender Beschwerden und Hinweise bestätigt, dass sich die Effektivität der Beschwerdeverfahren der Otto (GmbH & Co. KGaA) stetig verbessert und die Beschwerdeverfahren geeignet sind, um sicherzustellen, dass potenziell betroffene Personen und andere Stakeholder menschenrechts- und umweltbezogene Pflichtverletzungen bei Zulieferern an die Otto (GmbH & Co. KGaA) berichten können.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Das konzernweite Risikomanagement sieht im allgemeinen unterschiedliche Prozesse zur Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit vor. Dazu hat die Otto Group diverse Governance-Systeme auf Basis des „Three Lines of Defence“-Modells konzeptioniert und etabliert. Kerngedanke dieses Modells ist, dass die operativ Verantwortlichen (1. Linie) – ausgehend von ihrer Risikobewertung und unter Berücksichtigung von Vorgaben – Maßnahmen und Kontrollen implementieren. Für risikobehaftete Themen erlässt die 2. Linie (Überwachung) Vorgaben und überwacht die Wirksamkeit der Maßnahmen und Kontrollen. Die 3. Linie (Revision) sorgt für eine unabhängige Prüfung der Risikobewältigung durch die 1. und 2. Linie. Die Risikoverantwortlichen haben die Aufgabe, geeignete risikomindernde Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen sowie Chancen in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen zu nutzen. Darüber hinaus erarbeiten sie eine allgemeine Strategie zum Umgang mit den identifizierten Risiken. Zu diesen Strategien zählen Risikovermeidung, Risikoverringerung mit dem Ziel, die Auswirkung beziehungsweise die Eintrittswahrscheinlichkeit zu minimieren, Risikotransfer auf Dritte oder Risikoakzeptanz. Die Entscheidung über die Umsetzung der entsprechenden Strategie zur Steuerung des Risikos berücksichtigt auch die Kosten in Verbindung mit der Effektivität etwaiger geplanter risikomindernder Maßnahmen.

Analog dazu werden entsprechende Kontrollen abgeleitet und die Wirksamkeit wird dokumentiert. Risikostrategien sowie für die Risiken relevante Indikatoren und Gegenmaßnahmen werden im Rahmen des Gesamtprozesses durch ein weiteres Augenpaar überwacht.

Es ist weiterhin geplant die einzelnen Bestandteile des Risikomanagements im Speziellen retrospektiv zu bewerten und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Ergebnisse in Bezug auf die priorisierten Risiken liegen zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht vor.

Um die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens zu überprüfen, erfolgt eine regelmäßige quantitative Auswertung der eingegangenen Beschwerden und Hinweise betreffend Pflichtverletzungen bei Zulieferern (Lieferkette) und der eingeleiteten Abhilfemaßnahmen. Zudem erfolgte eine Evaluation der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens, insbesondere der internen Prozesse des Beschwerdemanagements. Hierzu wurden die Mitarbeitenden der Otto (GmbH & Co. KGaA), die für die Bearbeitung von Beschwerden zuständig sind, dazu befragt, wie sie die Effektivität des Beschwerdeverfahrens beurteilen. Die Umfrage erstreckte sich über verschiedene Aspekte, von der Zuständigkeit für Beschwerden und Ressourcenverfügbarkeit bis zur Effektivität von Hinweisgebersystemen und der Dokumentation von Beschwerden. Die Ergebnisse dieser Befragung wurden im Berichtsjahr bereits analysiert, um potenzielle Optimierungsbedarfe zu identifizieren. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen in den kommenden Monaten gemeinsam mit den zuständigen Mitarbeitenden ausgewertet und entsprechende Maßnahmen abgeleitet werden.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Berücksichtigung der Interessen von potenziell Betroffenen ist für uns eine zentrale Aufgabe im kontinuierlichen Verbesserungsprozesses des Risikomanagements.

Durch unsere Zusammenarbeit mit relevanten Initiativen, wie zum Beispiel „Save the Children“ oder dem „Centre for Child Rights and Business“, dem International Accord, der amfori oder über das Textilbündnis versuchen wir so gut wie möglich die Perspektive von potenziell oder tatsächlich betroffenen Personen oder Personengruppen zu integrieren. □